

Mediation		Der enttäuschte Erbe
Konfliktparteien	Mutter, Sohn und Tochter	
Konflikt	In einem gemeinschaftlichen Testament wurden beide Kinder zu gleichen Teilen eingesetzt. Der Sohn sollte das landwirtschaftliche Anwesen, die Tochter das in einer Großstadt gelegene Geschäftshaus bei gleichzeitigem Wertausgleich erhalten. Zur Streitvermeidung sollte der Wertausgleich durch Abwicklungstestamentsvollstreckung erfolgen. In einem Nachtragstestament wurden Regelungen für die Berechnung des Wertes des Geschäftshauses getroffen. Nach Ableben des Vaters focht der Sohn das Nachtragstestament wegen Testierunfähigkeit des Vaters an.	
Konfliktbeurteilung	Der Sohn sah seine Mutter als treibende Kraft für das Nachtragstestament an. Er fühlte sich gegenüber seiner mit der Mutter im Geschäftshaus lebenden Schwester erheblich benachteiligt. Vermittlungsversuche Dritter waren gescheitert. Der Sohn erhob schwere Vorwürfe gegenüber seiner Mutter. Diese war äußerst gekränkt, da sie und ihr Mann durch die Testierung in der Familie in der Vergangenheit erfolgte Erbstreitigkeiten vermeiden wollten und sich für die Testierung fachanwaltliche Beratung gesucht hatten. Das Verhältnis zwischen Bruder und Schwester war ebenfalls sehr belastet. Verschärft wurde der Konflikt durch die gerichtliche Anfechtung durch den Sohn Konfliktstufe 2-3 nach Glasl	
Teilnehmer	Mutter, Sohn (ab 2. Sitzung + dessen Ehefrau) und Tochter	
Mediationsort	Neutraler Ort, teilweise in der Kanzlei	
Ergebnis	4 teilweise (wegen des Sohnes) turbulente Mediationssitzungen mit hoher Emotionalität. Erkenntnis der Parteien: hohe Kosten des Testamentsvollstreckers im Erbfall (ca. 100.000 EUR bei einem Nachlasswert von 2.000.000 EUR); es konnte in der 3. Mediationssitzung die Einigung auf einen Sachverständigen und dessen Auftrag erreicht werden – dieser kam zur Einschätzung der annähernden Gleichwertigkeit bzw. einer geringen Ausgleichszahlung durch die Tochter. Die im Eintextverfahren durch die Mediatoren entworfene Vereinbarung (spätere notarielle Beurkundung als Erschaftsvertrag) wurde vom Sohn mit dem Hinweis, als Unternehmer vor zu treffenden Investitionsentscheidungen zu stehen und daher nicht genügend Zeit für einen Abschluss zu haben.. nicht unterzeichnet, ohne jedoch konkrete Gegenvorschläge zu machen. Auch hielt er eine weitere Mediationssitzung für erforderlich.; Hierzu war die die Kosten des Mediationsverfahrens tragende Mutter jedoch nicht bereit. Die Grundlage für eine Einigung wurde geschaffen.	
Besonderheiten	Ko-Mediation Mediator/Mediatorin – hierdurch konnte den Emotionalitäten besser Rechnung getragen werden. Der nichtdeutsche Ehemann der Schwester war mit Namensschild als Platzhalter vertreten. Der Sohn war durch existentielle berufliche Entscheidungen erheblich emotional belastet	
Zeit	8 Monate - 4 Mediationssitzungen	
Folgewirkung	Die Mutter fühlt sich moralisch entlastet. Es haben zwischenzeitlich wieder Gespräche mit dem Sohn stattgefunden. Die Mutter hat durch eine Sicherheit auf dem landwirtschaftlichen Anwesen für eine anstehende Investition des Sohnes (Verlagerung seiner Geschäftsräume) diese durch ein gemeinsam mit der Bank geführtes Gespräch ermöglicht;	

